



# GESETZBLATT

729

## der Deutschen Demokratischen Republik

1975

Berlin, den 5. Dezember 1975

Teil I Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 75	Verordnung über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen .....	729
30.10. 75	Zweite Durchführungsbestimmung zur Reservistenordnung .....	733
7. 11. 75	Anordnung Nr. Pr. 103/1 — Preise für Erzeugnisse der oibst- und gemüseverarbeitenden Industrie — .....	736

### Verordnung über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen

vom 25. September 1975

Die ständig bessere Befriedigung des Bedarfs der Volkswirtschaft und der Bevölkerung erfordert die weitere Erhöhung der Effektivität der Produktion, die Konzentration und Spezialisierung im der Volkswirtschaft in Übereinstimmung mit den Aufgaben der sozialistischen ökonomischen Integration. Werden in diesem Zusammenhang in Ausnahmefällen Einstellungen und Verlagerungen der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen notwendig, sind sie mit geringstem volkswirtschaftlichem Aufwand und ohne Störung der Liefer- und Leistungsbeziehungen auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes durchzuführen. Dazu wird folgendes verordnet:

#### §1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen (nachfolgend Produktionseins teil un g und Produktionsverlagerung genannt) durch zentral- und örtlichgeleitete Betriebe und Kombinate der Industrie, des Bauwesens, der Wasserwirtschaft, der Nahrungsgüterwirtschaft und des Post- und Fernmeldewesens sowie von Leistungen durch Betriebe und Kombinate des Verkehrswesens und der Landwirtschaft, die für die industrielle Produktion anderer Bereiche erbracht werden. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe.

(2) Diese Verordnung gilt auch für die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen für Besteller gemäß der Lieferverordnung (LVO) vom 8. Mai 1972 (GBL II Nr. 83 S. 363), soweit in dieser nichts anderes geregelt ist.

(3) Diese Verordnung findet entsprechende Anwendung für Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie Handwerks- und andere Gewerbebetriebe, soweit sie industrielle Produktion durchführen.

#### Inhalt der Produktionseinstellung

§2

(1) Eine Produktionseinstellung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn ein Betrieb oder Kombinat ein Erzeugnis (einschließlich Baugruppen und Einzelteile) nicht mehr herstellt und dafür kein Erzeugnis mit demselben oder einem höheren Gebrauchswert bei gleichem Verwendungszweck produziert und eine Produktionsverlagerung in einen ande-

ren Betrieb oder ein anderes Kombinat gemäß § 11 nicht erfolgt. Bei Konsumgütern, einschließlich der 1000 kleinen Dinge des Grundbedarfs, gilt außerdem als Produktionseinstellung, wenn anstelle bisher hergestellter Erzeugnisse nur solche Erzeugnisse mit einem höheren Preis hergestellt oder wenn die Anteile von Erzeugnissen der niedrigen Preisgruppe nicht entsprechend den planmäßigen Forderungen des Handels produziert und angeboten werden sollen.

(2) Fallen bei der Herstellung von Erzeugnissen Nebenprodukte an und wird das Nebenprodukt aus technologischen Gründen nicht mehr produziert, so liegt eine Einstellung der Produktion des Nebenproduktes im Sinne dieser Verordnung vor, wenn seine Herstellung im Plan der industriellen Warenproduktion des Betriebes oder Kombinats enthalten ist.

(3) Eine Produktionseinstellung im Sinne dieser Verordnung liegt nicht vor, wenn

- die Produktion bei planmäßiger Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs vorübergehend nicht durchgeführt wird,
- ein Betrieb oder Kombinat auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarung befristet die Produktion für einen anderen Betrieb oder ein Kombinat durchführt und nicht mehr fortsetzt,
- der Abbau von Rohstoffen eingestellt wird, weil das Rohstoffvorkommen erschöpft ist,
- Ersatzteile nicht mehr hergestellt werden und Kundendienstleistungen nicht mehr erfolgen, nachdem der Hersteller des Erzeugnisses seine Pflichten im Rahmen der Ersatzteilversorgungsfrist entsprechend den Rechtsvorschriften im erforderlichen Umfang erfüllt hat.

§3

(1) Produktionseinstellungen haben der Durchsetzung von Maßnahmen zur Sicherung des Bedarfs der Volkswirtschaft und der Bevölkerung zu dienen durch

- Erhöhung des wissenschaftlich-technischen Niveaus und der Effektivität der Produktion,
- Verbesserung der Grundfondseffektivität,
- Gewährleistung des volkswirtschaftlich effektiven Materialeinsatzes,
- bessere Ausnutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens,
- weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration,
- planmäßige Konzentration und Spezialisierung der Produktion sowie Einschränkung der Herstellung von volkswirtschaftlich ineffektiven Erzeugnissen.